Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 8299.) Gesetz, betreffend die Uebertragung der Auseinandersetzungsgeschäfte innerhalb des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein auf die Generalkommissionen zu Münster und Kassel. Vom 14. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Das auf Grund der §§. 115. und 116. des Gesetzes vom 4. Juli 1840. wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und der Stadt Wetzlar nebst Gebiet (Gesetz-Samml. S. 195.) in Coblenz gebildete Spruchkollegium zur Entscheidung über Streitigkeiten in Auseinandersetzungssachen wird aufgehoben.

§. 2.

Die bisher zur Zuständigkeit der Regierung zu Coblenz als Auseinandersetzungsbehörde und die zur Zuständigkeit des nach §. 1. aufgehobenen Spruchkollegiums gehörigen Angelegenheiten werden für den Kreis Wetzlar der Generalkommission zu Kassel, für die übrigen zum Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein gehörigen Landestheile der Generalkommission zu Münster übertragen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1875. in Kraft.

Mit der Ausführung desselben sind der Justizminister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1875.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8300.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer. Vom 16. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die im §. 7. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851.}}{\text{25. Mai 1873.}}$ (Gesetz-Samml. für 1851. S. 193. und für 1873. S. 213.) für die dritte und die vierte Stufe der Klassensteuer vorgeschriebenen Steuersätze von 12 und 15 Mark werden auf 9 Mark für die dritte und auf 12 Mark für die vierte Stufe herabgesetzt.

Artikel II.

Zum Zwecke der Klassensteuerveranlagung können:

1) Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, miteinander,
2) Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke von abgesonderter Lage mit weniger als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden

durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion) unter Zustimmung der Kreisausschüsse, beziehentlich in denjenigen Landestheilen, wo solche noch nicht vorhanden sind, der Kreisvertretungen, sowie nach vorangegangener Anhörung der Betheiligten zu einem Einschätzungsbezirke vereinigt werden.

Die Einwohnerzahl des kombinirten Einschätzungsbezirks darf in der Regel 1200 Seelen nicht übersteigen.

Für jeden solcher Einschätzungsbezirke wird nur Eine Einschätzungskommission (§. 10. a. a. O.) gebildet.

Den Vorsitz in derselben und die hiermit nach §. 10. Litt. a. a. a. O. verbundenen Obliegenheiten hat der von der Bezirksregierung (Finanzdirektion) zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher beziehungsweise Amtmann oder Bürgermeister zu übernehmen.

Die Mitgliederzahl der Kommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl vertheilt, mit der Maßgabe, daß mindestens ein Mitglied jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirke zugetheilt wird. Für Gutsbezirke treten die Vorsteher derselben oder deren Stellvertreter, beziehungsweise ein von dem Gutsvorsteher zu ernennender Einwohner des Einschätzungsbezirks als Mitglied in die Kommission ein.

So-

Sofern auf einen Gutsbezirk mehr als ein Mitglied entfällt, werden das zweite und die ferneren Mitglieder durch den Gutsvorsteher ernannt.

Die sonstigen Obliegenheiten der betheiligten Gemeindevorstände und Gutsvorsteher bezüglich der Klassensteuerveranlagung erleiden keine Aenderung.

Artikel III.

An Stelle der Vorschrift des zweiten Absatzes unter Litt. b. im §. 13. a. a. O., welche hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

„Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung von dem Verluste einer Einnahmequelle oder von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, so kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Einschätzungskommission die Steuer zu einem verhältnißmäßigen Betrage erlassen."

Artikel IV.

Die im §. 14. Litt. a. a. a. O. vorgeschriebene Präklusivfrist von drei Monaten zur Eingebung der Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung wird auf zwei Monate herabgesetzt.

Artikel V.

Die Artikel I., II. und IV. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1876. zur Anwendung. Der Artikel III. tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8301.) Gesetz, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 22. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Artikel Eins.

§. 1.

Das Gesetz, betreffend die Einführung von Sportelgebühren vom 7. Februar 1843. für das ehemalige Fürstenthum Sigmaringen, und die dazu ergangenen

ergänzenden oder abändernden Vorschriften kommen nur noch rücksichtlich der Sporteln von dem den Klassenansatz kirchlicher Pfründen übersteigenden Betrage (§. 2. des Gesetzes vom 7. Februar 1843.), und rücksichtlich der Sporteln in Subhastationssachen, Vormundschafts- und Kuratelsachen zur Anwendung.

Die erneute Stempel- und Taxordnung für das ehemalige Fürstenthum Hechingen vom 1. September 1843. kommt nur noch rücksichtlich der Stempel und Taxen in Subhastationssachen, Vormundschafts- und Kuratelsachen zur Anwendung.

Alle anderen in den vorbezeichneten Gesetzen und den dazu ergangenen ergänzenden oder abändernden Vorschriften angeordneten Stempel, Taxen und Sporteln werden vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel drei §. 3. dieses Gesetzes aufgehoben.

Die nach den Vorschriften dieses Paragraphen in dem ehemaligen Fürstenthum Hechingen noch zu erhebenden Stempelbeträge sind ohne Verwendung von Stempelpapier als Gerichtsgebühren zu erheben.

§. 2.

Hinsichtlich der Stempelsteuer von Spielkarten (Gesetz vom 23. Dezember 1867.), der Gebühr für Jagdscheine (Gesetz vom 17. März 1873.), ingleichen hinsichtlich der im vormaligen Fürstenthum Hechingen von dem Dekanat zu erhebenden Proklamations- und Investiturtaxen und Gebühren pro primis fructibus (Verordnung vom 25. Januar 1847.), sowie hinsichtlich der Tanzpolizeitaxe für Ortsschulfonds im ehemaligen Fürstenthum Hechingen (Gesetz vom 1. Juli 1840.) bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 3.

Das Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873. (Gesetz-Samml. S. 329.), mit Ausnahme der §§. 2. und 4. desselben wird in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

Artikel zwei.

An Stelle des Gesetzes, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. (Ges. Samml. S. 509.), eingeführt durch das Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen vom 31. Mai 1873. (Gesetz-Samml. S. 301.) §. 1., treten folgende Vorschriften:

§. 1. Wird auf Grund erfolgter Auflassung von Grundstücken, verliehenen Bergwerken, unbeweglichen Bergwerkstheilen oder selbstständigen Gerechtigkeiten der Eigenthümer im Grundbuche eingetragen, so ist neben den durch den Kostentarif für Grundbuchsachen vom 5. Mai 1872. (Gesetz-Samml. S. 503.) bestimmten Gebühren eine Abgabe von einem Prozent des Werthes des veräußerten Gegenstandes zu entrichten.

Für diese Abgabe sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben ein gesetzlicher Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu, so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Abgabe zu entrichten.

§. 2.

§. 2. Erfolgt die Auflassung auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung, so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des aufgelassenen Gegenstandes reicher wird und nach den Vorschriften der §§. 10. bis 19. des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873. und des demselben anliegenden Tarifs zu entrichten. An Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers des Anfalles sind die Verhältnisse des Gebers und des Beschenkten zu berücksichtigen.

§. 3. Die Abgabe (§. 1.) wird nicht erhoben, wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft als Eigenthümer eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Gegenstandes eingetragen werden. Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§. 4. Wird bei der Auflassung von dem Veräußerer und dem Erwerber angezeigt, daß dieselbe auf Grund eines Tausches erfolge, und wird der hierbei als eingetauscht bezeichnete Gegenstand unter denselben Personen oder deren Erben später, jedoch vor Ablauf von vier Wochen, aufgelassen, so wird bei der Eintragung des Erwerbers des letzteren Gegenstandes die Abgabe nur insoweit erhoben, als der Werth des Gegenstandes den des zuerst aufgelassenen übersteigt.

§. 5. Erfolgt die Auflassung an einen Deszendenten des Veräußerers auf Grund eines lästigen Vertrages und wird bei der Auflassung oder innerhalb der gleichzeitig nachzusuchenden, von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist ein das Veräußerungsgeschäft enthaltender schriftlicher Vertrag in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuchamte vorgelegt, so ist die Abgabe nach dem Betrage des verabredeten Preises mit Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen zu berechnen.

Es sind jedoch nicht in Anrechnung zu bringen:

1) die von dem Erwerber in dem Vertrage übernommenen Schulden des Veräußerers, sowie die auf dem übertragenen Gegenstande haftenden beständigen Lasten und Abgaben;
2) der zu Gunsten des Veräußerers und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Naturalprästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;
3) die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Deszendenten des Veräußerers zu entrichten hat;
4) derjenige Theil des Werthes, welcher dem Erwerber als sein künftiger Erbtheil angewiesen ist.

§. 6. Die zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten sind verbunden, den Werth, nach welchem dieselbe zu bemessen ist, anzugeben, auch im Falle des §. 2. bei der Auflassung anzuzeigen, daß dieselbe auf Grund einer

einer Schenkung erfolgt und die zur Festsetzung des Abgabenbetrages erforderlichen Angaben zu machen.

Wer auf Aufforderung des Grundbuchamtes der Verpflichtung zur Angabe des Werthes nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung desselben entstehenden Kosten zu tragen.

§. 7. Liegt gegründete Veranlassung vor, den angegebenen Werth für zu niedrig zu erachten, und findet eine Einigung hierüber mit dem Abgabepflichtigen nicht statt, so wird der zu entrichtende Betrag von dem Grundbuchamte nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festgesetzt und eingezogen.

Die Kosten der Werthermittelung fallen dem Abgabepflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Betrag den von dem Pflichtigen angegebenen Werth um mehr als zehn Prozent übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

Die Beanstandung der Werthangabe ist nur binnen einer dreijährigen Frist nach der Eintragung des Eigenthümers zulässig.

§. 8. Die Werthermittelung ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

§. 9. In keinem Falle darf ein geringerer Werth angegeben werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873. §§. 13—17. kapitalisirt.

§. 10. Die Angabe eines geringeren, als des im §. 9. bezeichneten Werthes wird als Abgabendefraudation mit einer dem Vierfachen des hinterzogenen Betrages gleichkommenden Geldstrafe geahndet; die Verwandlung der Strafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Fall des §. 2. die Anzeige einer Schenkung, auf Grund deren die Auflassung erfolgt, unterläßt, oder über die Thatsachen, welche die Abgabepflichtigkeit oder die Höhe der Abgabe bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

§. 11. Die Vorschriften der §§. 6—9. finden auch zum Zwecke der Berechnung der nach dem Kostentarif für Grundbuchsachen vom 5. Mai 1872. (Gesetz-Samml. S. 503.) zu erhebenden Kosten Anwendung.

§. 12. Wird auf Antrag oder Bewilligung des Eigenthümers eine Hypothek oder eine Grundschuld in dem Grundbuche oder in dem Unterpfands-(Hypotheken-) Buche eingetragen, so hat der Eigenthümer eine Abgabe von einem Zwölftel Prozent der einzutragenden Summe zu entrichten.

§. 13. Wird auf Antrag oder Bewilligung des Gläubigers einer Hypothek oder Grundschuld die Verpfändung derselben in dem Grundbuche oder

in

in dem Unterpfands- (Hypotheken-) Buche eingetragen, so hat der erwähnte Gläubiger eine Abgabe von einem Zwölftel Prozent der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn dieselbe geringer ist, als die Summe der verpfändeten Post, sonst von einem Zwölftel Prozent der letzteren Summe zu entrichten.

§. 14. Von den Eintragungen, welche bei der Auflassung für die dem Veräußerer oder dessen Rechtsnachfolger aus dem Veräußerungsgeschäft zustehenden Forderungen beantragt oder bewilligt werden, sind die in den §§. 12. 13. bestimmten Abgaben nicht zu entrichten.

§. 15. Betreffen mehrere der in den §§. 12. 13. bezeichneten Eintragungen dieselbe durch die Eintragung zu sichernde Forderung, so ist die Abgabe nur einmal und zwar nach dem höchsten zulässigen Betrage zu entrichten.

§. 16. Die nach den Vorschriften dieses Artikels zu entrichtenden Abgaben bleiben außer Ansatz, wenn der Werth oder die Summe, nach welchen sie zu berechnen sind, weniger als Einhundert und fünfzig Mark betragen. Die Abgaben betragen wenigstens eine halbe Mark, und steigen von halber zu halber Mark, so daß dieser Betrag, wenn er angefangen ist, ganz entrichtet wird.

§. 17. Die Abgaben werden wie Gerichtskosten verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in den Fällen der §§. 4. 5. des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.) als Gerichtskosten behandelt.

§. 18. Ueber die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben findet der Rechtsweg nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 241.) §§. 11. bis 14. statt.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens (§. 10.) kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Artikel drei.

Die §§. 16—24. des Tarifs zu dem Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.), und Artikel 16. des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851., vom 9. Mai 1854. (Gesetz-Samml. S. 273.), treten an Stelle der bisher geltenden Vorschriften über die Kosten für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Theile des Gesetzes vom 10. Mai 1851. mit folgenden Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Neben den bestimmten Kostenbeträgen werden Stempel nicht erhoben.

§. 2. In den Bestimmungen des §. 24. Nr. 4. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851. tritt die Fünftelmeile (anderthalb Kilometer) an Stelle der Viertelmeile.

 §. 3.

§. 3. Veräußerungsverträge über in den Hohenzollernschen Landen belegene Grundstücke, verliehene Bergwerke, unbewegliche Bergwerksantheile oder selbstständige Gerechtigkeiten unterliegen den bisherigen Vorschriften, so lange das Blatt oder der Artikel im Grundbuche für den veräußerten Gegenstand nicht angelegt ist.

Artikel vier.

Zu den vor Beginn der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes vorgekommenen Rechtshandlungen, zu welchen nach dem Gesetze vom 5. Mai 1872. Stempelabgaben zu erheben gewesen sind, werden die letzteren nur bis zum Betrage der nach Maßgabe des Artikels zwei dieses Gesetzes im einzelnen Falle zu erhebenden Abgaben erhoben.

Die nach den bis dahin geltenden Taxvorschriften erhobenen Gebühren für die gerichtliche Aufnahme oder Bestätigung der Urkunde über das einer Auflassung oder einem Eintragungsantrage zu Grunde liegende Rechtsgeschäft werden auf die zu erhebende Stempelabgabe angerechnet, soweit sie den Betrag der Kosten übersteigen, welcher für die Aufnahme der Urkunde nach Maßgabe des Artikels drei dieses Gesetzes zu erheben sein würde.

Artikel fünf.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Die Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dessen Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Achenbach
Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).